

AMTSBLATT ZUR

WIENER ZEITUNG



Kundmachungen

/ DONNERSTAG, 23. Dezember 1993

Austro-Mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikali-
scher Urheberrechte Ges. m. b. H.

Kundmachung

Entgelt für das Vermieten von Ton- bzw. Bildtonträ-
gern

Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikali-
scher Urheberrechte Ges. m. b. H., 1030 Wien, Bau-
mannstraße 10, verlaublich gemäß § 25 Verwertungsgesellschaftengesetz folgenden

Tarif:

Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbe-
willigung zum Vermieten von Ton- bzw. Bildtonträ-
gern, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3
UrhG vor dem 1. Jänner 1994 nicht erloschen ist,
beträgt gemäß § 16 a UrhG

bei Tonträgern 2 S (zuzüglich USt.)

bei Bildtonträgern 1 S (zuzüglich USt.)

für jeden Vermietvorgang.

Gehören nicht alle auf einem Ton- bzw. Bildtonträ-
ger festgehaltenen Werke mit oder ohne Text zum
Repertoire der Austro-Mechana, verringert sich das
Entgelt in entsprechendem Ausmaß.

Die Werknutzungsbevolligung ist vor dem Vermiet-
vorgang zu erwerben. Wenn dies nicht geschieht, ist
gemäß § 87 UrhG das Doppelte des oben genannten
Entgeltes zu entrichten.

Austro-Mechana Gesellschaft mbH
1030 Wien, Baumannstraße 10 · 79126/3